

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Frau
Mechthild Heil, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Bau, Wohnen,
Stadtentwicklung und Kommunen
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: bauausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bau, Wohnen,
Stadtentwicklung und Kommunen
Ausschussdrucksache
19(24)201
31.08.2020

31.08.2020

Bearbeitet von

Eva Maria Niemeyer (DST)
Telefon: +49 221 3771287
E-Mail: evamaria.niemeyer@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Bernd Düsterdiek (DStGB)
Telefon: +49 228 9596-214
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Aktenzeichen (DLT): II-600-18

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen (BT-Drs. 19/20597) und zum Antrag „Tierwohl baurechtlich ermöglichen“ (BT-Drs. 19/20557)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen (BT-Drs. 19/20597) und zum Antrag „Tierwohl baurechtlich ermöglichen“ (BT-Drs. 19/20557) im Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen am 7.9.2020. Zu diesen Gegenständen der Anhörung geben wir die folgende Stellungnahme ab.

An dieser Stelle müssen wir leider zunächst darauf hinweisen, dass sich die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in der frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund einer äußerst kurzen Stellungnahmefrist des Bundesbauministeriums von lediglich wenigen Stunden als völlig unakzeptabel dargestellt hat. Der Umbau von Tierhaltungsanlagen aus Gründen des Tierwohls ist für die kommunale Planungs- und Genehmigungspraxis in den ländlichen Räumen ein äußerst relevantes Thema. Insbesondere die hier vorgetragenen rechtstechnischen Anmerkungen hätten sinnvollerweise im Rahmen des üblichen Anhörungsverfahrens mit dem Bundesbauministerium erörtert werden sollen, anstatt nun Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens zu werden.

Gleichwohl begrüßen die kommunalen Spitzenverbände den Gesetzentwurf als richtigen Schritt zur Verbesserung des Tierwohls. Nicht zuletzt die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Schlachthöfen zeigen, dass strukturelle Änderungen in den betroffenen Branchen von der Tierhaltung über die Verarbeitung bis zur Vermarktung erforderlich sind. Die in dem Gesetzentwurf adressierten Bemühungen der Landwirtschaft, ihre Betriebe im Sinne des Tierwohls baulich zu verändern, heißen wir ausdrücklich gut.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass – anders als in dem o. g. Antrag vorgeschlagen – der Ausschluss der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für gewerbliche

Tierhaltungsanlagen, die einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfungspflicht unterliegen, keinesfalls zu beseitigen ist. Diese Regelung ist notwendige Voraussetzung dafür, dass die kommunale Bauleitplanung ihre ureigenste Aufgabe erfüllen kann, nämlich die planerische Bewältigung unterschiedlicher Nutzungsbelange durch Abwägung. Einer ungesteuerten Zersiedlung des Außenbereichs durch große Stallanlagen für die gewerbliche Intensivtierhaltung – häufig mit begleitenden Biogasanlagen – kann wirksam allein mit den Instrumenten der kommunalen Bauleitplanung begegnet werden. Allerdings stimmen wir dem Antrag jedenfalls dahingehend ausdrücklich zu, dass der tierwohlgerechte Umbau von Stallanlagen nicht an (zu) strengen Vorgaben insbesondere des Immissionsschutzrechts scheitern darf. Hierfür sollten geeignete Regelungen gefunden werden, um die verschiedenen betroffenen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.

Hinsichtlich baulicher Verbesserungen zur Förderung des Tierwohls ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ein erster richtiger Schritt. Dieser enthält jedoch eine Reihe rechtlicher Unklarheiten, die insbesondere bei den Zulassungsentscheidungen für entsprechende Stallumbauten zu neuerlichen Konflikten und Verzögerungen führen können:

a) Bauliche Änderung

Gemäß dem vorgeschlagenen § 245a Abs. 5 Satz 1 BauGB soll die bauliche Änderung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Fraglich ist, wie umfangreich die Änderung der Anlage, d. h. die Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz, geplant sein darf. In der Praxis sollen Tierwohlmaßnahmen häufig im Zusammenhang mit so umfangreichen Sanierungsarbeiten an älteren Ställen vorgenommen werden, dass diese einem Neubau gleichkommen. In vielen Fällen wird es nach Einschätzungen aus der Praxis nicht möglich sein, den höheren Platzbedarf ohne Tierplatzabbau in der vorhandenen Bausubstanz zu erreichen. Um ohne Tierplatzverlust eine Erweiterung der Nutzfläche im Sinne des Tierwohls zu ermöglichen, ist gegebenenfalls ein Anbau an einen vorhandenen Stall bzw. die Errichtung eines Stallneubaus für in anderen Stallgebäuden dann wegfallende Tierplätze notwendig. Solche Fälle werden vom Begriff der baulichen Änderung jedoch nicht erfasst, sodass die Begriffe „Errichtung“ oder „Erweiterung“ in der gesetzlichen Regelung ergänzt werden sollten. Allerdings bestünde bei baulichen Erweiterungen dann vielerorts das Problem, dass bereits im Rahmen der planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen durch Bebauungspläne festgesetzte Baufenster nicht ausreichen würden und dann – entgegen der Absicht des Gesetzentwurfs – neue Planungsverfahren zu deren Erweiterung notwendig würden.

b) Anzahl der Tierplätze

Die bauliche Änderung der Tierhaltungsanlage soll nach § 245a Abs. 5 Satz 1 BauGB nur zulässig sein, wenn nach Nr. 2 die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht wird. Diese Vorgabe bedarf nach Einschätzungen aus der Praxis einer Konkretisierung. Etwa stellt sich die Frage, ob hier eine gesamtanlagenbezogene Betrachtung zulässig ist oder ob die Regelung vielmehr so zu verstehen ist, dass sich die Tierplatzzahl in dem einzelnen Stallgebäude nicht erhöhen darf. Dies ist wichtig, da vielerorts Anlagen saniert werden sollen, indem ältere Ställe aufgegeben werden. Die in diesen Ställen wegfallenden Tierplätze sollen dann in dem von der Änderung betroffenen Stallgebäude wieder aufgenommen werden oder es erfolgen sogar Ersatzbauten auf der gesamten Hofanlage, ohne dass sich die Tierplatzzahl insgesamt erhöht.

Ferner stellt sich in der Praxis die Frage, ob eine „Erhöhung“ auch dann vorliegt, wenn z. B. von 10 Sauen auf 15 Ferkel abgestockt wird. Ebenso ist offen, wie in diesem Zusammenhang mit gemischten Beständen umzugehen ist (1 Schwein = 1 Kuh = 1 Huhn?). Insofern sind Umrechnungsfaktoren zwischen den Tierarten oder innerhalb derselben Tierart festzulegen, damit die Regelung des § 245a Abs. 5 BauGB praktisch vollziehbar wird.

c) Verbesserung des Tierwohls

Die Änderung der Tierhaltungsanlage ist nach § 245a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB nur zulässig, wenn sie der Verbesserung des Tierwohls dient. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff sollte für die

Genehmigungspraxis konkretisiert werden, da bislang keine einheitlichen und verbindlichen Kriterien zur tierwohlgerechten Haltung bestehen. So machen etwa die großen Bioverbände wie Bioland, Naturland und Demeter ihren Mitgliedsbetrieben genaue Vorgaben. Daneben gibt es Initiativen wie Neuland oder Siegel des Tierschutzbundes und des Tierschutzvereins „Vier Pfoten“, die jeweils eigene Vorgaben entwickelt haben. Auch stellt sich die Frage, welche Qualität die jeweilige Verbesserung haben muss, um künftig eine Ausnahme nach § 245a Abs. 5 BauGB begründen zu können. Denkbar wäre insofern eine Bezugnahme auf die Kriterien in den Stufen 1 bis 3 des staatlichen Tierwohlkennzeichens, die bislang allerdings nur für Schweine veröffentlicht wurden. Um rechtssichere Entscheidungen der kommunalen Genehmigungsbehörden zu ermöglichen, sollten hierzu genauere Festlegungen erfolgen.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der Tatbestand der Verbesserung des Tierwohls im Sinne des neuen § 245a Abs. 5 BauGB auch dann erfüllt ist, wenn die baulichen Änderungen an einer Tierhaltungsanlage aufgrund von künftigen Neuregelungen etwa in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder aufgrund von Gerichtsentscheidungen (wie z. B. dem Kastenstandurteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg) durchgeführt werden müssen.

d) Anwendungsbereich von § 245a Abs. 5 Satz 2 BauGB

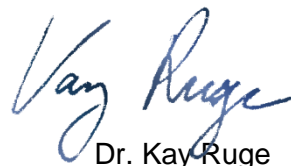
Des Weiteren erschließt sich nicht eindeutig, welche Fälle der Gesetzentwurf mit dem Satz 2 erfassen will. Die Begründung ist nicht hilfreich. Es könnten Tierhaltungsanlagen gemeint sein, die vollständig nach der alten Fassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 beantragt und genehmigt wurden. Auch könnte eine – relativ unwahrscheinliche – Zulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB gemeint sein. Hier wäre eine klarere Formulierung wünschenswert. Dabei sollte zudem die Frage beantwortet werden, ob von § 245a Abs. 5 Satz 2 solche Tierhaltungsanlagen profitieren können, deren Zulassungsentscheidung zwar vor dem 20.9.2013 nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB getroffen wurde, die aber nach dem 20.9.2013 aufgrund einer Änderung nicht mehr als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einzustufen sind (z. B. weil Pachtflächen entfallen sind und die für die landwirtschaftliche Privilegierung notwendige Futtergrundlage deswegen nicht mehr vorliegt).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgreifen würden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes